

Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. N 67 1. Änderung „Vellerner Straße“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 23.06.2022 – 26.07.2022



Lfd. Nr.	VerfasserIn	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Kreispolizei Warendorf (23.06.2022)	Seitens der Polizei Warendorf bestehen hinsichtlich der genannten Genehmigung keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (24.06.2022)	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
3.	LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (24.06.2022)	Sehr geehrte Damen und Herren, es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Da jedoch bei Erdarbeiten auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide angetroffen werden können, bitten wir, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis im Bebauungsplan sowie in der Begründung wird entsprechend ergänzt und die Paragraphen an das neue Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen angepasst.	Der Stellungnahme wird gefolgt.



		<p>Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.</p> <p>2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass am 01.06.2022 das neue Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist und bitte Sie, die Angabe der §§ in dem von Ihnen bereits aufgenommen Hinweis zu ändern: ehem. §§ 15 und 16 seit dem 01.06.22: §§ 16 und 17 DSchG.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (27.06.2022)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
5.	Industrie- und Handelskammer Nord	Sehr geehrter Herr Jürgens,	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis



<p>Westfalen (27.06.2022)</p>	<p>zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 23.06.2022 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Ziel ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Erweiterung des Aldi-Lebensmitteldiscounters im Ortsteil Neubeckum. Hinsichtlich des Verkaufsflächenumfangs sowie etwaiger städtebaulicher Auswirkungen hat es im Vorfeld neben einer gutachterlichen Beurteilung durch das Büro Stadt+Handel diverse Abstimmungstermine gegeben. Im Ergebnis wird eine Beschränkung der Verkaufsfläche auf maximal 1.100 qm empfohlen, da es nur dann den Prüfkriterien des Einzelhandelskonzeptes zur standortgerechten Dimensionierung sowie den Vorgaben des LEP NRW entspricht.</p> <p>Bei einer Schließung des nahegelegenen Netto-Discountmarktes verweist der Gutachter zudem darauf, dass dann auch bei einer Gesamtverkaufsfläche von 1.225 qm eine Kongruenz zum Einzelhandelskonzept sowie zum LEP NRW gegeben ist. Zwischenzeitlich hat vorgenannter Netto geschlossen, so dass mit dem Planverfahren die Realisierung einer Verkaufsfläche von nunmehr 1.225 qm angestrebt wird.</p> <p>Wir haben keine Bedenken gegen die Erweiterung der Verkaufsfläche des Aldi auf 1.100 qm. Gegen die Erweiterung auf 1.225 qm haben wir nur dann keine Bedenken, wenn – wie auch von Seiten der Stadt Beckum angestrebt – eine branchenfremde und handelsferne</p>	<p>äußert, solange eine branchenfremde und handelsferne Nachnutzung des Altstandorts von Netto (hier: Ausschluss nahversorgungs- und zentrenrelevanter Haupt- und Nebensortimente) erfolgt. Dies ist seitens der Stadt Beckum vorgesehen und wird in der Begründung festgehalten.</p> <p>Da es mit dem Eigentümer des Altstandorts von Netto zu keiner Einigung hinsichtlich des Ausschlusses von nahversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten gekommen ist, wurden die Planungsunterlagen nach der frühzeitigen Beteiligung angepasst. Es wurde eine Reduktion der Verkaufsfläche von 1.225 qm auf 1.100 qm vorgenommen. Eine Kongruenz mit dem LEP NRW sowie dem Einzelhandelskonzept wird damit hergestellt. (dazu siehe Stellungnahme Nr. 10 zur Beteiligung nach § 4 (2) BauGB)</p>	<p>genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
-----------------------------------	--	--	---



		<p>Nachnutzung des Altstandorts von Netto (hier: Ausschluss nahversorgungs- und zentrenrelevanter Haupt- und Nebensortimente) erfolgt, da nur dann die Vereinbarkeit mit dem LEP NRW sowie dem Einzelhandelskonzept gegeben ist.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>		
6.	<p>Wasserversorgung Beckum GmbH (27.06.2022)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>es bestehen keine Bedenken, soweit die Hauptwasserleitung östlich und nördlich in der Randlage unberührt bleibt, da diese die Versorgung auch von Neubeckum absichert.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert. Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
7.	<p>Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (28.06.2022)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu diesem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des im Plan gekennzeichneten Bereiches weder Gas- oder Stromversorgungsleitungen des Transportnetzes noch des Verteilnetzes der Westnetz GmbH verlaufen und die Legung von Versorgungsleitungen in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist.</p> <p>Gegen den Entwurf werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV-Verteilnetz und das Gas-Verteilnetz als Eigentümerin und für Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>



		„Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG“.		
8.	Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG (EVB) (29.06.2022)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die Änderungen des Bebauungsplanes unsererseits keine Bedenken. Auch weitere Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft sowohl die elektrotechnische als auch die gastechischen Belange der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.</p> <p>Wir danken für die Beteiligung und bitten um weitere Verfahrensbeteiligung. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
9.	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster (04.07.2022)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von unserer Seite werden keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
10.	Westnetz GmbH: Dokumentation – Gas (05.07.2022)	<p>[...] wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 23.06.2022 an die Westnetz GmbH, mit der Sie um Stellungnahme für das Projekt: "Bebauungsplan Nr. N 67 "Vellerner Straße", 1. Änderung" gebeten haben.</p> <p>In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p> <p>Das Regionalzentrum Münster wurde ebenfalls im Rahmen des Verfahrens um</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.



		<p>Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$.</p> <p>Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Wir bedanken uns für die Benachrichtigung.</p>	<p>Stellungnahme gebeten, auch dieser Träger äußerte keine Bedenken.</p>	
11.	<p>Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW (12.07.2022)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Warendorf“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist das Land Nordrhein-Westfalen, c/o MWIKE NRW, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p> <p>Die Informationen zur bergbaulichen Situation werden in der Begründung sowie im Umweltbericht ergänzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>



		<p>Bearbeitungshinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		
--	--	---	--	--



<p>12.</p>	<p>Kreis Warendorf – Landrat (20.07.2022)</p>	<p>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Dem Ergebnis der Artenschutzprüfung, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden, stimme ich zu.</p> <p>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</p> <p>Bitte der zuständigen Behörde folgendes mitteilen:</p> <p>Grundsätzlich wird der Planung zugestimmt. Unter Kap. 5.5.2 „Hochwasser“ ist richtig zu stellen, dass es sich bei dem dort aufgeführten Regenrückhaltebecken nicht um ein Gewässer handelt, sondern um eine abwassertechnische Anlage. Dies ist zu korrigieren.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer</p>	<p>Auf die genannten Belange wird nachfolgend einzeln eingegangen:</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen, es werden keine Einwände oder Anregungen vorgebracht.</p> <p>Der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde wird gefolgt. Die Begründung sowie der Umweltbericht werden entsprechend des Hinweises ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wird berücksichtigt und die Informationen in der Begründung sowie im Umweltbericht ergänzt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
-------------------	---	--	--	---



		<p>Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.</p> <p>Ich bitte in der Begründung zu bestätigen, dass auch dem Planungsträger keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 4 (3) Landesbodenschutzgesetz) vorliegen. Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung/im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Anhang: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)</p>		
--	--	--	--	--

Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. N 67 1. Änderung „Vellerner Straße“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 23.06.2022 – 26.07.2022



		<p>Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) C.) Naturschutzbehörde</p> <p>Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde</p> <p>Vorhaben: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 "Vellerner Straße", Beckum</p> <p>Naturschutzbehörde: UNB Kreis Warendorf</p> <p>Prüfung durch: Lars Schraer am (Datum): 19.07.2022</p> <p>Entscheidungsvorschlag: Zustimmung: <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.): <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung: <input type="checkbox"/></p> <p>1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV- Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.</p> <p>Nur wenn Frage 1. „nein“:</p> <p>2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> <small>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren sowie die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.</small></p> <p>Nur wenn Frage 2. „nein“:</p> <p>3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt^{**} bzw. befürwortet^{**} wird. <small>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach und es gibt keine zumutbare Alternative und der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben, ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.</small></p> <p>Nur wenn Frage 3. „nein“: <small>(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)</small></p> <p>4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet^{**}. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> <small>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.</small></p> <p>Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen (weiter auf Blatt 2):</p> <p>Die Beseitigung von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Soll eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 01.03. bis 30.09. fallen, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.</p> <p><small>*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen **: bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)</small></p> <p>Interne Vermerke</p> <p>Aktenzeichen: 83-1481/2022 Standort der Akte:</p>		
13.	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland,	Sehr geehrte Damen und Herren, Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N67 „Vellerner Straße“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, einen bestehenden	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine



	<p>Hauptstelle Coesfeld (25.07.2022)</p>	<p>Discounter um rd. 470 m² auf maximal 1225 m² Verkaufsfläche zu vergrößern.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich südlich der Vellerner Straße (L 882) innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Neubeckum. Das Erschließungskonzept fasst im Wesentlichen die vorhandene Erschließung des heutigen Bestandsmarktes auf. Auch zukünftig wird der Discounter über zwei Zu-/Abfahrten erschlossen. Eine davon von der nördlich angrenzenden L 882, die andere erfolgt vom südlich gelegenen „Haselnussweg“.</p> <p>Die verkehrlichen Auswirkungen des Planvorhabens wurden dahingehend fachgutachterlich untersucht, in wie weit durch die planungsbedingten Zusatzverkehre negative Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz zu erwarten sind. Im Ergebnis weisen alle relevanten Knotenpunkte sowohl im Bestand als auch nach der Planumsetzung die höchstmögliche Qualitätsstufe A auf.</p> <p>Aus Sicht von Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland, werden zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N67 keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>		<p>Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
<p>14.</p>	<p>Handwerkskammer Münster: Wirtschaftsförderung (26.07.2022)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Lage in den Innenstädten ist zurzeit wegen des immer stärker werdenden Digitalhandels schwierig geworden. Corona hat das nochmal beschleunigt. Die</p>	<p>Um negative Auswirkungen auszuschließen wurde eine städtebauliche Verträglichkeitsanalyse durch ein Fachbüro erarbeitet. Das Gutachten wurde bereits nach</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>



		<p>Lage stellt sich in dieser Hinsicht nach unserer Kenntnis in Beckum und Neubeckum nicht anders dar als Anderswo. Zentrenrelevante Sortimente außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen anzubieten, sollte deswegen so weit wie möglich vermieden werden, damit entsprechende Angebote zur Belebung der Innenstädte beitragen können</p> <p>Die beabsichtigte Aldi-Erweiterung findet außerhalb eines ZVB statt und ist daher nur als sogenannte Nahversorgungs Ausnahme vom Ziel 6.5.2 LEP NRW möglich. Erweiterungen von Nahversorgern jenseits von ZVB, sollten sich nach unserer Auffassung auf die Nahversorgungssortimente beschränken. Nirgendwo steht geschrieben, dass in Discountern auf 10 % der Fläche zentrenrelevantes Rand- bzw. Nebensortiment angeboten werden muss. Wir regen deshalb an, die zulässige VKF für diesen Sortimentsbereich im vorliegenden Fall auf den Bestand von max. 80 qm VKF festzusetzen. Gut 40 qm zusätzliche VKF mit zentrenrelevanten Sortimenten jenseits der ZVB mag auf den ersten Blick wenig erscheinen. Wenn Sie hingegen bedenken, wo die durchschnittliche Größe der Fachgeschäfte in Ihren Zentren zu liegen kommt, wird klar, dass hier ohne Not eine zusätzliche Konkurrenz für die Innenstadtlagen aufgebaut wird, die durchaus nicht zu vernachlässigen ist.</p> <p>Zur Verdeutlichung unseres Anliegens noch eine Information: Die beiden Discounter Aldi und Lidl sind zusammengenommen im Jahr 2019 in dem Unter-</p>	<p>Anregungen der Bezirksregierung überarbeitet und mit Annahme des Worst-Case-Falles im Sinne einer Betrachtung zur sicheren Seite hin überprüft. Die Planung wurde an die Ziele der Raumordnung angepasst, im Ergebnis zeigt sich, dass auch in Bezug auf Nebensortimente keine städtebaulich negativen Auswirkungen auftreten.</p> <p>Zudem werden die Nebensortimente bereits durch eine textliche Festsetzung begrenzt.</p> <p>Der Anregung wird somit nicht gefolgt.</p>	
--	--	---	--	--



		<p>Nebensortiment Textilien im Ranking an C&A vorbeigeschoben und belegen hinter Otto und H&M aktuell Rang 3 der umsatzstärksten Anbieter. Um Missverständnissen vorzubeugen: Es geht nicht um den Betriebstypus des Lebensmittelmarktes bzw. Discounters, sondern ausschließlich um den Standort. Aldi und Lidl sollten in den Innenstadtlagen so viel zentrenrelevante Sortimente verkaufen können, wie sie möchten - auch über 10 % hinaus -, aber eben nicht in Nahversorgungslagen in den Wohngebieten.</p> <p>Freundliche Grüße</p>		
--	--	---	--	--



Lfd. Nr.	VerfasserIn	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (12.01.2023)	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.	Stadt Ahlen: Stadtentwicklung und Bauen (12.01.2023)	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir zum o.g. Bauleitplanverfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen haben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
3.	Stadt Ennigerloh: Fachbereich Stadtentwicklung (13.01.2023)	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB werden von mir keine Anregungen vorgetragen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
4.	Westnetz GmbH: Dokumentation - Gas (16.01.2023)	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Jürgens, wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.01.2023 an die Westnetz GmbH, mit dem Sie um Stellungnahme für das Projekt Bebauungsplan Nr. N67 "Vellerner Straße", 1. Änderung gebeten haben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert. Das Regionalzentrum Münster wurde ebenfalls im Rahmen des Verfahrens um Stellungnahme gebeten, auch dieser Träger äußerte keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.



		<p>In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$.</p> <p>Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Wir bedanken uns für die Benachrichtigung.</p>		
5.	Kreispolizeibehörde Warendorf (16.01.2023)	<p>Sehr geehrter Herr Jürgens,</p> <p>bzgl. Ihrer Anfrage wegen Stellungnahme kann ich Ihnen von hier aus mitteilen, dass seitens der Polizei Warendorf hinsichtlich der genannten Änderung zum Bebauungsplan aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
6.	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (17.01.2023)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>da in den Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.



7.	Bau - und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster (18.01.2023)	Sehr geehrte Damen und Herren, von unserer Seite werden keine Einwendungen erhoben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (19.01.2023)	Sehr geehrte Damen und Herren, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
9.	Wasserversorgung Beckum GmbH (26.01.2023)	Sehr geehrte Damen und Herren, es bestehen keine weiteren Anregungen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
10.	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (06.02.2023)	Sehr geehrter Herr Jürgens, zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 12.01.2023 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung. Da die erforderliche Bedingung (hier: Ausschluss nahversorgungs- und zentrenrelevanter Haupt- und Nebensortimente am ehemaligen Netto-Standort) für eine Verkaufsflächengröße des Aldi-Marktes von ursprünglich geplanten 1.225 qm kurzfristig nicht erfüllt werden	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

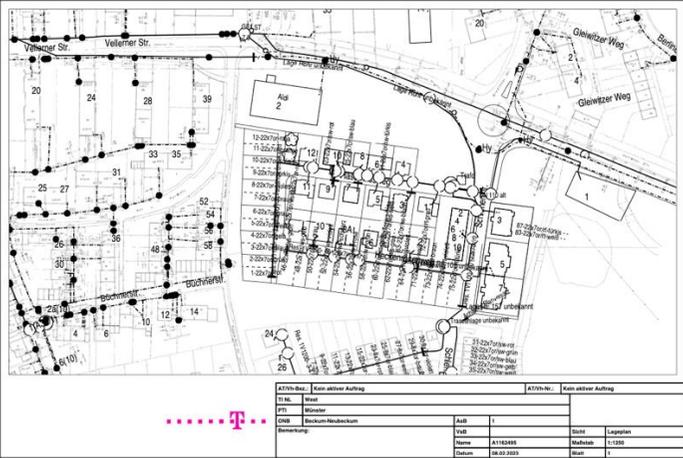


		<p>kann, soll nunmehr – auf Grundlage der gutachterlichen Untersuchung – eine Gesamtverkaufsfläche von maximal. 1.100 qm planungsrechtlich abgesichert werden, um so eine Kongruenz mit dem LEP NRW sowie dem Einzelhandelskonzept herzustellen. Seitens der IHK Nord Westfalen werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>		
11.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15 (10.02.2023)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. N67 „Vellerner Straße“ bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger betroffen ist, aber grundsätzlich keine Einwände äußert.</p> <p>Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren berücksichtigt, der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien bleiben weiterhin gewährleistet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>



		<p>Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>		
--	--	--	--	--



		<p>Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de</p> <p>Vielen Dank!</p> <p>Anhang:</p>  <table border="1" data-bbox="862 890 1276 970"> <tr> <td colspan="2">AT/TK-Netz</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td colspan="2">AT/TK-Netz</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>Str.Nr.</td> <td>Bezeichnung</td> <td>Art</td> <td>1</td> <td>Str.Nr.</td> <td>Bezeichnung</td> <td>Art</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>075</td> <td>Bezeichnung</td> <td>Art</td> <td>1</td> <td>075</td> <td>Bezeichnung</td> <td>Art</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>090</td> <td>Bezeichnung</td> <td>Art</td> <td>1</td> <td>090</td> <td>Bezeichnung</td> <td>Art</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Bezeichnung</td> <td>Name</td> <td>A1104995</td> <td colspan="2">Bezeichnung</td> <td>Name</td> <td>11099</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Bezeichnung</td> <td>Datum</td> <td>08.03.2023</td> <td colspan="2">Bezeichnung</td> <td>Datum</td> <td>1</td> </tr> </table>	AT/TK-Netz		Kein aktiver Auftrag		AT/TK-Netz		Kein aktiver Auftrag		Str.Nr.	Bezeichnung	Art	1	Str.Nr.	Bezeichnung	Art	1	075	Bezeichnung	Art	1	075	Bezeichnung	Art	1	090	Bezeichnung	Art	1	090	Bezeichnung	Art	1	Bezeichnung		Name	A1104995	Bezeichnung		Name	11099	Bezeichnung		Datum	08.03.2023	Bezeichnung		Datum	1		
AT/TK-Netz		Kein aktiver Auftrag		AT/TK-Netz		Kein aktiver Auftrag																																														
Str.Nr.	Bezeichnung	Art	1	Str.Nr.	Bezeichnung	Art	1																																													
075	Bezeichnung	Art	1	075	Bezeichnung	Art	1																																													
090	Bezeichnung	Art	1	090	Bezeichnung	Art	1																																													
Bezeichnung		Name	A1104995	Bezeichnung		Name	11099																																													
Bezeichnung		Datum	08.03.2023	Bezeichnung		Datum	1																																													
<p>12.</p>	<p>Handwerkskammer Münster: Wirtschaftsförderung (13.02.2023)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Lage in den Innenstädten ist zurzeit wegen des immer stärker werdenden Digitalhandels schwierig geworden. Corona hat das nochmal beschleunigt. Die Lage stellt sich in dieser Hinsicht nach unserer Kenntnis in Beckum und Neubeckum nicht anders dar als Anderswo. Zentrenrelevante Sortimente außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen anzubieten, sollte deswegen so weit wie möglich vermieden werden, damit</p>	<p>Um negative Auswirkungen auszuschließen wurde eine städtebauliche Verträglichkeitsanalyse durch ein Fachbüro erarbeitet. Das Gutachten wurde bereits nach Anregungen der Bezirksregierung überarbeitet und mit Annahme des Worst-Case-Falles im Sinne einer Betrachtung zur sicheren Seite hin überprüft. Die Planung wurde an die Ziele der Raumordnung angepasst, im Ergebnis zeigt sich,</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>																																																



		<p>entsprechende Angebote zur Belebung der Innenstädte beitragen können</p> <p>Die beabsichtigte Aldi-Erweiterung findet außerhalb eines ZVB statt und ist daher nur als sogenannte Nahversorgungsausnahme vom Ziel 6.5.2 LEP NRW möglich. Erweiterungen von Nahversorgern jenseits von ZVB, sollten sich nach unserer Auffassung auf die Nahversorgungssortimente beschränken. Nirgendwo steht geschrieben, dass in Discountern auf 10 % der Fläche zentrenrelevantes Rand- bzw. Nebensortiment angeboten werden muss. Wir regen deshalb an, die zulässige VKF für diesen Sortimentsbereich im vorliegenden Fall auf den Bestand von max. 80 qm VKF festzusetzen. Gut 40 qm zusätzliche VKF mit zentrenrelevanten Sortimenten jenseits der ZVB mag auf den ersten Blick wenig erscheinen. Wenn Sie hingegen bedenken, wo die durchschnittliche Größe der Fachgeschäfte in Ihren Zentren zu liegen kommt, wird klar, dass hier ohne Not eine zusätzliche Konkurrenz für die Innenstadtlagen aufgebaut wird, die durchaus nicht zu vernachlässigen ist.</p> <p>Zur Verdeutlichung unseres Anliegens noch eine Information: Die beiden Discounter Aldi und Lidl sind zusammengenommen im Jahr 2019 in dem Unter-Nebensortiment Textilien im Ranking an C&A vorbeigeschoben und belegen hinter Otto und H&M aktuell Rang 3 der umsatzstärksten Anbieter. Um Missverständnissen vorzubeugen: Es geht nicht um den Betriebstypus des Lebensmittelmarktes bzw. Discounters, sondern</p>	<p>dass auch in Bezug auf Nebensortimente keine städtebaulich negativen Auswirkungen auftreten.</p> <p>Zudem werden die Nebensortimente bereits durch eine textliche Festsetzung begrenzt.</p> <p>Der Anregung wird somit nicht gefolgt.</p>	
--	--	---	--	--



		<p>ausschließlich um den Standort. Aldi und Lidl sollten in den Innenstadtlagen so viel zentrenrelevante Sortimente verkaufen können, wie sie möchten - auch über 10 % hinaus -, aber eben nicht in Nahversorgungslagen in den Wohngebieten.</p> <p>Freundliche Grüße</p>		
13.	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland, Hauptstelle Coesfeld (13.02.2023)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus Sicht von Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland, werden zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N67 keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
14.	Kreis Warendorf - Der Landrat (14.02.2023)	<p>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</p> <p>Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Bezogen auf das vorliegende B-Planverfahren nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planungen, im Änderungsbereich einen größeren Lebensmittelmarkt zu errichten, weiterhin keine Bedenken. Im Zusammenhang mit dem B-Planverfahren ergaben</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p> <p>Das Plangebiet wird nachrichtlich in das Altlastenkataster aufgenommen, für die hier festgesetzte Nutzung ist die Belastung des Bodens jedoch irrelevant.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.



		<p>Bodenuntersuchungen aus 2019 Erkenntnisse darüber, dass die seinerzeit infolge der Bebauung innerhalb des Änderungsbereiches flächendeckend aufgebrauchten Ausgleichs- und Tragschichten in einem geringen Umfang mit teerhaltigem Material verunreinigt sind. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht stellen die Verunreinigungen bezogen auf die geplante gewerbliche Nutzung der Fläche keine Relevanz dar.</p> <p>Ich möchte Sie allerdings darüber in Kenntnis setzen, dass ich die Befunde zum Anlass genommen habe, die Fläche nachrichtlich in mein Altlastenkataster aufzunehmen, weil aus bodenschutzrechtlicher Sicht, z.B. im Fall von evtl. zukünftigen sensibleren Folgenutzungen, oder aus abfallrechtlicher Sicht, z.B. im Fall von Erdbauarbeiten, der Umgang mit den schadstoffhaltigen Auffüllmaterial neu zu bewerten sein wird.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Mit der Änderung des Bebauungsplanes entsteht kein Eingriff, da die zulässige GRZ nicht verändert wird.</p> <p>Anhang: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)</p>		
--	--	--	--	--

Bebauungsplan Nr. N 67 1. Änderung „Vellerner Straße“
 Abwägung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
 Zeitraum: 12.01.2023 – 15.02.2023



		<p>Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) C.) Naturschutzbehörde</p> <p>Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde</p> <p>Vorhaben: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 "Vellerner Straße", Beckum Naturschutzbehörde: UNB Kreis Warendorf Prüfung durch: Annika Kriegs am (Datum): 07.02.2023 Entscheidungsvorschlag: Zustimmung: <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.): <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung: <input type="checkbox"/></p> <p>1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.</p> <p>Nur wenn Frage 1 „nein“:</p> <p>2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren sowie der vorgeschlagenen Vorhabenmaßnahmen mit vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. des Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.</p> <p>Nur wenn Frage 2 „nein“:</p> <p>3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt bzw. befürwortet** wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Das Artenschutzrisiko geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach und es gibt keine zumutbare Alternative und der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.</p> <p>Nur wenn Frage 3 „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)</p> <p>4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.</p> <p>Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen (weiter auf Blatt 2):</p> <p>Die Beseitigung von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Soll eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 01.03. bis 30.09. fallen, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.</p> <p>Interne Vermerke <small>** bei Befreiungen zu Befreiungsstellen *** bei Befreiungen zu Vorhaben mit Konsequenzwirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, immismissionsrechtliche Genehmigungen)</small></p> <p>Altanzzeichen: 03-1481/2022 Standort der Akte:</p>		
15.	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Müns-ter (14.02.2023)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu diesem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des im Plan gekennzeichneten Bereiches weder Gas- oder Stromversorgungsleitungen des Transportnetzes noch des Verteilnetzes der Westnetz GmbH verlaufen und die Legung von Versorgungsleitungen in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>



		<p>Gegen den Entwurf werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV-Verteilnetz und das Gas-Verteilnetz als Eigentümerin und für Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG“.</p>		
--	--	--	--	--